



Da auf dem 8. Familienkongress in Halle an der Saale (BRD) ein Stück weit Europäische Familien- und Männerpolitik gemacht wird, entschloss sich die Männerinitiative Südtirol, zwei Vorstandsmitglieder zu entsenden.



Die MIT – Männer Thomas Meisinger (rechts im Bild) und Thanei Urban (links im Bild) waren als Kongressteilnehmer dabei. In der Bildmitte der Vorsitzende des „Väteraufbruch für Kinder“, Prof. DDR. Müller.

Die Tagung beginnt am Freitag, den 07. Nov. 09 pünktlich um 10.00 Uhr im ehrwürdigen Saal der Stadthalle. Begrüßt werden die rund 120 Kongressteilnehmer/innen aus ganz Europa von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Halle, Frau **Susanne Wildner**. Ein Grußwort ergeht auch vom Vorstandsmitglied des „Väteraufbruchs für Kinder“, Herrn **Dietmar Webel**. Laut ihm dürfe man sich von diesem Kongress keine Patentrezepte erwarten, allerdings soll er aber einen Beitrag zur Kultivierung des Streites auf Elternebene leisten. Und Halle sei stark in der Politik für die Gleichstellung in der Geschlechterpolitik, so Webel. Männer formulieren ihre geschlechtsspezifischen Themen seit Jahren; und daran gewöhne man sich in der Politik nur sehr zögerlich.

Dr. Johannes Berchtold, vom österreichischen Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz tritt kurz ans Rednerpult und wünscht der Tagung eine konstruktive Streitkultur. Er mahnt an, dass sich die Geschlechterpolitik weiterentwickeln und auch mänderspezifische Themen aufgreifen müsse. Zudem geht er kurz auf die 2. österreichische Männerstudie ein, die diesmal verstärkt die männliche Jugend ins Visier nehmen soll.

Die Einführung ins Programm erfolgt durch **Prof. Dr. med. Dr. phil. Ulrich Müller**, seines Zeichens Vorsitzender des „Väteraufbruch für Kinder“. Laut ihm geht es bei Trennungen vielfach um vitale Interessen der Eltern finanzieller Natur – dazu noch um das Recht auf die Kinder einerseits und dem Recht der Kinder andererseits - wenn dieses letztere auch vom jeweiligen Elternteil verschieden interpretiert wird. Er hebt das neue deutsche Familienrecht (FamFG) als deutliche Verbesserung hervor. Dieses Gesetz sei zwar erst zwei Monate alt, der entsprechende Bewusstseinswandel sei aber schon seit längerem im Gange. In diesem Sinne nennt er die „Cochemer Praxis“, nach welcher die Eskalation von Trennungsstreitigkeiten verhindert und Konflikte begrenzt werden sollen. Der deutsche „Väteraufbruch für Kinder“ hätte sich laut Prof. Müller stark in den Prozess der Ausarbeitung und Reifung dieses neuen Rechts eingebracht. Als Makel nennt der Redner die zu zahlreichen „Kann – Formulierungen“ im Gesetzestext. So wurden z.B. eine vom Väteraufbruch eingebrachte Formulierung in Bezug auf Verletzung des Umgangsrechtes in letzter Minute abgeschwächt. Aus: „Ordnungsmittel müssen verhängt werden“, wurde „Ordnungsmittel können verhängt werden“. Laut Prof. Müller lässt dieses Beispiel die wahren Machtverhältnisse erkennen.

Der Referent **Edmund Faust** gab zu bedenken, dass die öffentlichen Dienste und involvierten Rechtsanwälte bei Trennungen in erster Linie de - eskalierend wirken und den Streit begrenzen sollten. Das Gegenteil sei leider oft der Fall. Zudem bemängelt er auch die mangelnde spezifische Ausbildung der Familienrichter. Er selber hätte in seiner Ausbildung als Psychologe niemals etwas über Trennungen erfahren und hätte sich alles selber mühsam in der Praxis erarbeiten müssen. Bei Trennungen müsse man laut Faust unbedingt weg von Rollentrennung und Ausgrenzung hin zur Kooperation und Einbindung.

Der Verfahrenspfleger, Vätercoach sowie Männer- und Jungenarbeiter **Hans-Jürgen Noske** klagt das Schwarz – Weiß – Denken in der Trennungsmaschinerie an. Der 56 – jährige Vater von zwei Kindern sagt: Man müsse akzeptieren, dass Eltern ihre Konflikte oft nicht mehr alleine lösen können und deshalb Hilfe brauchen. Sehr oft klagen ihm Männer in Trennungen über ein Gefühl der Ohnmacht und der Hilflosigkeit. Zudem sei es oft so, dass Männer erst zu ihm kommen, wenn der erste Gerichtstermin bevorsteht. Um so mehr freut es ihn, wenn Eltern ihn schon sehr frühzeitig konsultieren. Laut Noske ist das sog. „Coaching“ ein Baustein in der De - Eskalierung eines Trennungsstreites; es setze aber die Bereitschaft von beiden Seiten voraus. Zudem führt er Punkte auf, welche im Coaching unbedingt zu vermeiden sind:

- Kampfposition
- Der Drang, etwas beweisen zu müssen
- Die Einseitigkeit der Beratung

Laut Noske setze sich die Erkenntnis, dass Väter für die Entwicklung ihrer Kinder unbedingt notwendig sind, nur zögerlich durch. Außerdem regt er an, den Begriff „Zwangsberatung“ in „Verbindliche Beratung“ umzubenennen.

Dr. med. Dipl.-Psych. Anne Liedke vom Institut für Rechtspsychologie Halle meint, dass wir mit dem neuen Familienrecht deutlich näher dem gekommen sind, was wir brauchen. Allerdings sieht sie die Notwendigkeit der Fortbildung der Familienrichter, denn beherztes Eingreifen und Vorsehung kann vielfach einer „Chronifizierung“ des Elternkonfliktes“

vorbeugen. Es sei immer noch so, dass jener Elternteil, welcher das Umgangsrecht nur beschränkt ausübt, beweisen muss, warum für die Kinder die Ausweitung des Umgangsrechtes von eben diesem Elternteil vom Vorteil wäre.

Laut Liedke muss folgende Grundannahme gelten: Familien sind nicht auflösbar – man kann nur Formen des Zusammenlebens auflösen.

Gemäß neuem Familienrecht muss ein Gutachter bzw. eine Gutachterin in einem Elternkonflikt ziel führend arbeiten, d.h. der Konflikt soll womöglich einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Am Beginn der Arbeit in einem Gutachten steht die Diagnostik, in welcher Folgendes erörtert wird:

- Stand der Dinge
- Entwicklungspotential
- Defizite
- Wünsche
- Was geht und was nicht

In der Methodik kommen dann

- Einzelgespräche
- Testdiagnostik
- Eltern - Gespräche
- Eltern – Kind – Gespräche
- Kind - Gespräche

zur Anwendung. Frau Liedke meint, dass sehr häufig Kinder bei Befragungen den Standpunkt eines Elternteiles vertreten. In diesem Zusammenhang formuliert Anne Liedke den Begriff „Trennungstypisches Verhalten“ und mahnt eine Sensibilisierung für kindliches Verhalten nach Trennungen, sowie die Entlastung der Kinder in Trennungssituationen an. Auch ein zu schnelles Arbeiten und das Ausüben von Druck auf die Streitparteien sei nicht ziel führend, denn kurzfristige Zustimmungen im Sinne der sozialen Erwünschtheit führten laut Liedke nur selten zu tragfähigen Lösungen. Deshalb sei eine Zielfindung um jeden Preis nicht anzustreben und einer Streitbeilegung muss auch der notwendige Zeitrahmen eingeräumt werden, so Frau Liedke.

Thomas Krille, Familienrichter seit 1997, 43 Jahre alt, verheiratet und Vater einer Tochter geht auf das seit 01. Sept. 2009 in Kraft getretene neue deutsche Familienrecht ein, auf dessen Werdegang die Cochemer Praxis einen starken Einfluss hatte. Die wichtigsten Neuerungen im deutschen Familienrecht fasst Krille folgendermaßen zusammen:

- Sämtliche ehe-bedingten Verfahren wurden in einem einheitlichen Familiengericht zusammengelegt. Streichung entsprechender Artikel im Kindschafts-, Hausrats-, Eherecht usw. und Schaffung eines einheitlichen neuen Familienrechts, kurz FamFG
- Im sog. FamFG herrscht nur mehr das Verfahrensrecht. Demnach steht am Ende eines Verfahrens ein Beschluss, nicht mehr ein richterliches Urteil. Folgerichtig gibt es in diesen Verfahren auch keine Kläger und keine Beklagten, sondern nur mehr Verfahrensbeteiligte, wobei Kinder ab 14 Jahren automatisch Verfahrensbeteiligte sind, welche sich selber vertreten können.
- Maxime im FamFG ist die Einvernehmlichkeit
- Es gibt nur mehr das Rechtsmittel der Beschwerde, welche bei dem mit dem Fall betrauten Gericht eingereicht werden muss.
- Richterliche einstweilige Anordnungen sind einerseits nicht anfechtbar, andererseits auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.
- Es gilt das „Beschleunigungsgebot“, d.h. der Ersttermin muss innerhalb 1 Monats ab Eingang des Trennungsantrages erfolgen.
- Eventuell bestellte Gutachter/innen müssen ziel führend arbeiten, d.h. diese müssen schon einer einvernehmlichen Lösung entgegenarbeiten.
- In Hauptverfahren herrscht Anwalts - Zwang

- Im Hauptverfahren kann bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten von Verfahrensbeteiligten eine Kostenauflegung von Verfahrenskosten erfolgen.

Thomas Krille, der zudem seit 2005 Vorsitzender des Bundesverbandes „Anwalt des Kindes“ ist, kann dem neuen Familienrecht sehr viel Positives abgewinnen. Er bemängelt aber, dass Deutschland nach wie vor eines der wenigen Länder in Europa ist, in denen das Umgangsrecht eines Elternteiles in der Praxis nicht mit Gewalt durchsetzbar ist.

Auf die Sachlage bezüglich Verfahrens - Beistand im neuen FamFG geht der Familienrichter **Lutz Bode** ein. Er führt folgenden Vergleich: Mit dem alten Gesetz bekamen die Richter als Werkzeug ein Holzhammer in die Hand, mit es galt, ein Präzisionsuhrwerk zu reparieren Mit dem neuen Gesetz stünde zumindest eine Kombizange zur Verfügung. Auch er sieht die unbedingte Notwendigkeit der Fortbildung der Familienrichter.

Richter Bode gesteht dem Verfahrensbeistand eine bedeutende Rolle zu, welcher in einem strittigen Trennungsverfahren im Hauptverfahren vom Gericht ernannt wird. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Familie zu betreuen und hat so wie der / die GutachterIn eine ziel führende Funktion. Der Verfahrensbeistand ist vom Gericht so früh wie möglich zu bestellen bei:

- Kindeswohlgefährdung
- Kindsherausnahme
- In Abstammungs- und Adoptionssachen.

Vom Referenten wird bemängelt, dass der Gesetzgeber leider sehr dürftige Entschädigungen für den Verfahrensbeistand vorgesehen hat.

Heumann Alexander, Fachanwalt für Familienrecht, Autor zahlreicher Publikationen, 45 Jahre alt, verheiratet, Vater von 2 Kindern, gibt einige Ein- und Ausblicke bezüglich Gerichtspraxis.

Laut Heumann sei ein gewisser Geist im Vormarsch, der die Justiz in Familienstreitsachen als Auslaufmodell betrachtet; gewissermaßen wird der Justiz vorgeworfen, dass sie das Problem sei, für deren Lösung sie sich selber hält.

Ein Meilenstein ist das am 01. Sept. 09 in Kraft getretene Familienrecht, bei der die Cochemer Praxis Pate gestanden ist. Z.B würde im neuem Gesetz versuche, die „verführerische Macht“ des Residenzelternteils auszugleichen. Als Mangel in der aktuellen Gerichtspraxis hebt er allerdings die fehlende Zwangsvollstreckung von Umgangsbeschlüssen hervor. So sollten die Gerichte zumindest über die Folgen einer Nichtbefolgungen diesbezüglicher Gerichtsbeschlüsse belehren, was sicherlich abschreckend wirken könnte. Laut Heumann sei Kindesentzug und Kindesmanipulation ein Tatbestand der Kindesmisshandlung. „Bei einseitigen Wohnungswechsel des Residenzelternteils ohne Gerichtsbeschluss sollten Gerichte schnell und beherzt eingreifen, um schlimmeres zu verhindern“ – so Heumann – und zitiert eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichtshofes: „Wer eigenmächtig den Aufenthalt des Kindes ohne Absprache mit dem anderen erziehungsberechtigten Elternteiles verändert, macht sich verdächtig hinsichtlich seiner Erziehungsfähigkeit“.

Laut Heumann sei der „Geteilte Umgang“ bei Trennungen immer noch das kleinste Übel. Trotzdem gibt die herrschende Gerichtsbarkeit immer noch jenem Elternteil den Vorzug, der sich gegen das Wechselmodell, bzw. gegen den „Geteilten Umgang“ ausspricht.

Resümee

In der positiven Bewertung des 8. Familienkongresses in Halle sind sich Thomas Meisinger und Urban Thanei einig. Die Teilnahme an diesem Kongress führte nicht nur zu einer Bewusstseinsweiterung, sondern es konnten auch sehr viele wertvolle Kontakte geknüpft werden. Heraus kristallisiert hat sich zudem die Erkenntnis, dass die Familienpolitik der Zukunft europäische Politik sein muss. – Ein entsprechendes Netzwerk ist im Entstehen....

Urban Thanei

